



## Gemeindeamt Krenglbach

4631 Krenglbach, Krenglbacher Str. 9  
tel: 07249-46013, fax 07249-46013-85  
e-mail: [gemeinde@krenglbach.at](mailto:gemeinde@krenglbach.at)  
homepage: [www.krenglbach.at](http://www.krenglbach.at)  
DVR: 0059820 - UID-Nr. ATU 23480105



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 15. Dezember 2016,  
mit der eine

## Wassergebührenordnung

für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Krenglbach

erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F. und des § 15 Abs.3, Z.4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet

### § 1 - ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Krenglbach ist eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten.
- (2) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (3) Gehören die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 2 - AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) a) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2, € 3,27 zuzüglich einer Grundgebühr von € 1.443,50, mindestens jedoch € 1.934,00.  
b) Für Grundstücke, die über eine öffentliche Drucksteigerungsanlage versorgt werden (Hochzone), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach lit. a) zuzüglich eines Zuschlages von 40 % zu berechnen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse ohne Keller- und Dachgeschoss bzw. Dachraum, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Von Dach- und Kellergeschossen sowie Dachräumen werden jene Flächen der Verrechnungsfläche zugerechnet, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Garagen sind nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als diese für Geschäfts- oder Betriebszwecke, Nebengebäude nur im Ausmaß als diese für Wohn-, Geschäfts- oder Be-

triebszwecke benützt werden. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile und Ställe mit Wasserentnahme als Bemessungsgrundlage herangezogen.

- (3) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Insbesondere Fleischhauereien, Gast- und Schankbetriebe, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Bäckereien, Frisörbetriebe, Reparaturwerkstätten, Kfz-Servicestationen und Autowaschanlagen 20 v.H. Zuschlag zur Gesamtverrechnungsfläche.
  - b) Für die rein privaten Zwecke dienenden Flächen in den unter lit. a) angeführten Liegenschaften wird der Zuschlag nicht verrechnet.
  - c) Für die rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile mit Wasserentnahme 90 v.H. und solche ohne Wasserentnahme 100 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- (4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Grundgebühr gem. § 2 Abs.1.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne vorstehender Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so ist von der neu zu ermittelnden Wasserleitungs-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr, entsprechend dieser Gebührenordnung, abzusetzen.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. b) findet nicht statt.
  - d) Für Grundstücke, die nachträglich über eine öffentliche Drucksteigerungsanlage versorgt werden (Hochzone), ist ein Zuschlag von 40 % auf Basis der Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) zu berechnen.

### **§ 3 - WASSERBEZUGSGEBÜHR**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Bezug des Wassers eine laufende Gebühr (Wasserbezugsgebühr) zu entrichten.
- (2) Die Bezugsgebühr gliedert sich in:
  - (a) Grundgebühr
  - (b) Wassergebühr

### **§ 4 - GRUNDGEBÜHR**

Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss monatlich € 1,60.

## **§ 5 - WASSERGEBÜHR**

- (1) Die Wassergebühr beträgt ab 01.01.2017 bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,70.
- (2) Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird durch die Ablesekarte, welche vom Abgabenschuldner ausgefüllt wird, festgesetzt. Sollte nach einmaliger Aufforderung keine ausgefüllte Ablesekarte abgegeben werden, so wird die Ablesung des Wasserzählers durch einen Gemeindebediensteten vorgenommen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von € 27,00 vorgeschrieben. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wasserzählertausch.
- (3) Für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr sind die Angaben der Wassermesser maßgebend. Wenn der Wassermesser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Bis zum Einbau eines Wasserzählers ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich:  
€ 11,25 für unbebaute Grundstücke und Grundstücke auf denen eine Baulichkeit errichtet wird.

## **§ 6 - ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES**

- (1) Der Abgabensanspruch auf Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage.  
  
Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) oder b) entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen den Eintritt der für die Fälligkeit der Ergänzungsgebühr maßgebenden Änderung bzw. alle Umstände, die den Abgabensanspruch begründen oder ändern, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Davon sind drei Vierteljahresraten in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag des Abrechnungsjahres vorzuschreiben.
- (4) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug noch nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.
- (5) Der Abrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der Pauschalbeträge und dem Produkt aus dem ganzjährigen Wasserverbrauch mal Kubikmeterpreis zuzüglich der Grundgebühr.

## **§ 7 - UMSATZSTEUER**

Zu sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## **§ 8 - INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann